

Verordnung

über das Halten von Hunden

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 des LStVG i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), geändert durch Gesetze vom 27. Dezember 1991 (GVBl. S. 496), vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 152), vom 25. Juni 1996 (GVBl. S. 222), vom 08. Dezember 2009 (GVBl. S. 604), erläßt der Markt Mittenwald folgende Verordnung:

§ 1

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum wird das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG eingeschränkt. Es besteht Anleinpflcht im gesamten bebauten Ortsbereich, im Ried - von der Isarbrücke bis zum Bogenschießplatz, auf dem „Tiefenbrunner-Weg“ (Latscheneck bis Lautersee), auf dem „Barfußwanderweg“ am Kranzberg - und, gemessen vom Ufer im Umkreis von 50 Metern rund um die Badeseen „Lautersee“, „Ferchensee“ und „Luttensee“. Die Gebiete sind im beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, rot umrandet.

§ 2

Ausgenommen sind:

Blindenführhunde

Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,

Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,

Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 3

Gemäß Art. 18 Abs. 3 kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 1 verstößt.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.